

## Nichtlehrendes Personal an Ganztagschulen - Beschäftigte im Sozial-und Erziehungsdienst

**Hilfestellung** zur Beurteilung der Frage, bis zu welcher **wöchentlichen Arbeitszeit** ein Arbeitsvertrag nach TV-L als **Minijob** abgeschlossen werden kann. Im Einzelfall sind bei genauer Berechnung Abweichungen möglich.

**Berechnungsgrundlagen:** Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gem. Entgelttabelle Anhang G zum TV-L; mit Ansatz von anteiliger **Jahressonderzahlung** (in Höhe von 1/12 je Monat), Steuerklasse 1, 2, 3, 4 oder 5 oder Pauschalversteuerung / Ohne **und** mit Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags von 250,00 Euro mtl.

### Beschäftigte im Sozial-und Erziehungsdienst - 2021

Entgeltgruppe/ Stufe	ohne Übungsleiterfreibetrag	mit Übungsleiterfreibetrag 250,-€/ Monat
	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>
<b>S4</b>	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit
Stufe 1	bis max. 15%	bis max. 24%
Stufe 2	bis max. 14%	bis max. 22%
	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung
	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>
<b>S8a</b>	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit
Stufe 1	bis max. 14%	bis max. 22%
Stufe 2	bis max. 13%	bis max. 20%
	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung
	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>
<b>S8b</b>	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit
Stufe 1	bis max. 14%	bis max. 22%
Stufe 2	bis max. 13%	bis max. 20%
	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung

## Erläuterungen

### Änderungen

2021

Die Minijobgrenze (Geringfügigkeitsgrenze) liegt weiterhin bei **450 Euro**.

Der Übungsleiterfreibetrag hat sich zum 01.01.2021 auf 3000 EUR/ Jahr - **250 EUR/ monatlich erhöht**.

Erhöhung der Entgelttabelle - Anhang G zum TV-L - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 01.01.2021

### ÜL-FB

**Übungsleiterfreibetrag** nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG); bei Anwendung: Abzug von mtl. **250 Euro** (1/12 von 3.000 Euro Jahresfreibetrag). Der ÜL-FB **kann** zur Anwendung kommen, wenn eine entsprechende Erklärung der/des Beschäftigten für das NLBV vorliegt (Vordruck 8031a\_13 - letzte Seite - siehe Anlage unten). Der Freibetrag darf **nur** nebenberuflichen Übungsleiter\*innen, Ausbilder\*innen, Erzieher\*innen oder Betreuer\*innen, Lehrkräften und Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gewährt werden.

Für die Schulbuchausleihe oder die PC-Betreuung u. a. Büro-, Verwaltungs- oder technische Tätigkeiten steht der Übungsleiterfreibetrag dagegen **nicht** zu.

### 450-Euro-Minijob

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das **sozialversicherungspflichtige** Arbeitsentgelt bei Neueinstellungen ab 01.01.2013 regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Bei der Prüfung, ob die Verdienstgrenze von 450 Euro im Monat überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (=Arbeitsentgelt gemäß Tarifvertrag; ggf. abzüglich des zustehenden Übungsleiterfreibetrages) auszugehen.

Das regelmäßige monatliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt ermittelt sich abhängig von der Anzahl der Monate, für die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht. Dabei sind maximal 12 Monate anzusetzen. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt darf durchschnittlich im Jahr 450 Euro nicht übersteigen. Das entspricht einer Verdienstgrenze von maximal 5.400 Euro pro Jahr bei durchgehender mindestens 12 Monate dauernder Beschäftigung.

**HINWEIS:** Dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst sind auch einmalige Einnahmen hinzuzurechnen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden, wie zum Beispiel die Jahressonderzahlung gem. § 20 TV-L.

Anlage (letzte Seite des Vordrucks 8031a\_13)

Name, Vorname	Datum	Tel.-Nr. (freiwillige Angabe)
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort		geb. am
Aktenzeichen	Beschäftigungsstelle	

NLBV

**Erklärung**

👉 **Ziffern 1 oder 2 = Bitte nur eine Angabe!**  
**Mehrfachnennungen sind nicht zulässig und führen zu Verzögerungen in der Entgeltzahlung!**

trifft zu <b>1</b> <input type="checkbox"/>	Ich habe von meiner Tätigkeit beim Land Niedersachsen her <b>keinen</b> Anspruch auf den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag), weil ich <b>ausschließlich</b> Büro-, Verwaltungs- oder technische Tätigkeiten, zu denen z. B. auch die Schulbuchausleihe oder die PC-Betreuung gehören, ausübe.		▼ weiter bei Ziffer <b>5</b>
trifft zu <b>2</b> <input type="checkbox"/>	Ich habe von meiner Tätigkeit beim Land Niedersachsen her <b>Anspruch</b> auf den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) – sog. Übungsleiterfreibetrag – weil ich als Übungsleiter*in, Ausbilder*in, Erzieher*in, Betreuer*in oder Lehrkraft tätig bin (u.a. Beschäftigte im Sozial- u. Erziehungsdienst).		▼ weiter bei Ziffer <b>3</b>
<b>3</b>	Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterfreibetrag“) wird mir		
	<input type="checkbox"/>	a) <b>anderweitig nicht gewährt.</b>	▼ weiter bei Ziffer <b>5</b>
	<input type="checkbox"/>	b) <b>anderweitig bereits vollständig gewährt für meine Tätigkeit.</b>	▼ weiter bei Ziffer <b>4</b>
	<input type="checkbox"/>	c) <b>anderweitig bereits teilweise gewährt für meine Tätigkeit.</b>	▼ weiter bei Ziffer <b>4</b>
<b>4</b>	<b>als</b> (z.B. Übungsleiter*in)	<b>bei</b> (z.B. Sportverein)	
	<b>Übungsleiterfreibetrag</b> (Beträge in Euro)	<b>Zeitraum</b> (Dauer der Beschäftigung bzw. Tätigkeit), bei der der Übungsleiterfreibetrag <b>anderweitig</b> genutzt wird.	▼ weiter bei Ziffer <b>5</b>
	Monatlich:   Jährlich:	Von:   Bis:	
<b>5</b>	Datum / Unterschrift		

**HINWEISE:**

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannter Übungsleiterfreibetrag) steht nur „nebenberuflichen“ **Übungsleiter\*innen, Ausbilder\*innen, Erzieher\*innen oder Betreuer\*innen und Lehrkräften** (u. a. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) zu.

Der Übungsleiterfreibetrag vermindert das steuerpflichtige, das sozialversicherungspflichtige und ggf. auch das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. **Wenn / soweit der Freibetrag zusteht, ist er in Anspruch zu nehmen.**

Ab dem Monat des Eingangs des Erklärungsvordrucks bei der Bezügestelle (Entgeltreferat), frühestens ab Beschäftigungsbeginn, wird der Freibetrag zeitanteilig, d.h. **gleichmäßig** auf die restlichen Monate des Kalenderjahres verteilt und so bei Ihren Bezügen berücksichtigt.

**Etwaige Veränderungen, die Einfluss auf diese Steuerbefreiung haben, werde ich sofort meiner Bezügestelle (Entgeltreferat) mitteilen (z.B. Wegfall einer Beschäftigung, bei der der Übungsleiterfreibetrag auch berücksichtigt wurde).**